

Datum	13.11.2024
Zahl	<b>HE10-TS-1264/2024 (002/2024)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Mag. Tiefnig
Telefon	050 536-63290
Fax	050 536-63276
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff:**  
Geflügelpestverordnung November 2024 – Festlegung  
von Risikogebieten und Maßnahmen

An alle  
Gemeinden  
des Bezirkes Hermagor

**Mit 08. November 2024 werden alle Gemeinden des Bezirkes Hermagor als Gebiete mit erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest ausgewiesen.**

**Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:**

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezaunt sein. Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Darüber hinaus besteht **Meldepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche bemerkbar ist.

Alle Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Es wird gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung 2007 ersucht, diese Information durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:  
Der Amtstierarzt:  
Mag. Tiefnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.